Geschäftsordnung

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Monheim am Rhein
vom 18.12.2007
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat für sich und seine Ausschüsse in seinen Sitzungen am 18.12.2007, 23.04.2009, 27.10.2009, 03.12.2009, 08.07.2010, 16.12.2015, 20.12.2017, 19.12.2018, 30.06.2021 und 14.12.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1
Elektronisches Ratsinformationssystem

(1) Die Stadt betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Gremienmitglieder) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (eRIS), das der mandatsbezogenen Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.

(2) Die Stadt ermöglicht den Gremienmitgliedern unter Beachtung der IT- und Datensicherheit sowie des Datenschutzes den Zugang zum eRIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente.

(3) Die Stadt stellt die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines WLAN-Netzes, in den Sitzungsräumen des Rathauses zur Verfügung, damit das eRIS von den Gremienmitgliedern auch dort genutzt werden kann.

§ 2
Einberufung und Einladungsfrist

(1) Der Bürgermeister bestimmt die Sitzungstermine und beruft den Rat unter Beachtung von § 47 Absatz 1 GO NRW ein.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Zusendung einer elektronischen Einladung an alle Gremienmitglieder. In der Einladung sind Ort, Datum und Zeit der Sitzung sowie

die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die Gremienmitglieder haben dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch die E-Mail-Adresse, unter der die Einladung rechtsverbindlich zuzusenden ist, sowie etwaige Änderungen mitzuteilen. Die Gremienmitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach empfangsbereit ist, regelmäßig vor Sitzungen durchgesehen wird sowie unbefugte Dritte keinen Zugriff auf nichtöffentliche Vorlagen (einschl. Anlagen) und sonstige der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. Ist im Einzelfall die Zusendung auf elektronischem Weg aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Einladung in Papierform.

(3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen im eRIS Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) durch den Bürgermeister zum Abruf bereitgestellt werden. Sofern es sich um einen Antrag nach § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW handelt, wird dieser Antrag vollständig wiedergegeben und kann mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters versehen werden. Gleiches gilt für die Beschlussvorschläge eines Ausschusses.

(4) Die Einladung nach Absatz 2 muss den Gremienmitgliedern mindestens 9 Tage vor dem Sitzungstag zugesandt werden (Einladungsfrist). Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung innerhalb der Frist an die Gremienmitglieder elektronisch – oder im Falle des Absatzes 2 Satz 5 postalisch – abgesandt wurde.

(5) In besonders dringenden Fällen beträgt die Einladungsfrist 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens **14** Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(4) [gestrichen]

(5) Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können vom Rat nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 18 (Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen – auch nicht durch Beifall oder Missfallensäußerungen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,
b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
c) Auftragsvergaben,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
g) Vertragsangelegenheiten
h) Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betreffenden Beteiligung im Einzelfall erforderlich ist.

Satz 1 Buchst. a) bis g) gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Belange des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder schützenswerte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; es gilt § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW.

(4) Mitglieder von Ausschüssen, die an der Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Ausschuss beteiligt waren, können, wenn dieser im Rat in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, insoweit als Zuhörer teilnehmen.

(5) Jeder öffentliche Teil der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse – mit Ausnahme der Sitzungen des Rechnungsprüfungs-, des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses – wird in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich im Internet übertragen sowie anschließend dauerhaft zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt (Rats-TV). Die Übertragung und die Aufzeichnung von Personen sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig, soweit diejenigen, die nicht als Gremiumsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. Diese haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine nach Satz 2 notwendige Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen. Für die Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 18 Absatz 5.

(6) Für berechtigte Gremienmitglieder wird passwortgeschützt eine audiovisuelle Aufzeichnung zur Verfügung gestellt, die neben dem öffentlichen Teil auch den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen umfasst.

§ 7
Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Er wahrt dessen Würde und Rechte und vertritt ihn nach außen. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Stellvertretung in der Reihenfolge, die der Rat bei der Wahl nach § 67 Abs. 2 GO NRW bestimmt hat. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW). Er kann die Öffentlichkeit bei Störungen ausschließen.

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 49 GO NRW.

(3) Wird während einer Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben die zuvor gefassten Beschlüsse gültig.

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister/der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

2.2 Gang der Beratungen

§ 10
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 letzter Satz GO NRW). Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den

Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit ohne Aussprache von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11
Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache (§ 13),
b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied, das nicht selbst den Antrag gestellt hat, für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Absatz 3 und Absatz 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13
Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 14
Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Ein Antrag, der abgelehnt wurde, darf innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn der Sachverhalt sich wesentlich verändert hat.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Rates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Bürgermeister stellt durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kabinenaufstellung) sicher, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16
Ausführung von Ratsbeschlüssen

(1) In jeder Sitzung des Rates berichtet der Bürgermeister über die Ausführung der in der vorhergehenden Sitzung gefassten Ratsbeschlüsse oder über den Stand der Ausführungen.

(2) Über Beschlüsse, deren vertraulicher Charakter noch nicht aufgehoben ist, wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung berichtet.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 3 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche oder elektronische Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten zwölf Monate bereits erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18
Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Ratssitzungen werden zur Durchführung einer Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner unterbrochen, sofern die Tagesordnung eine solche vorsieht.
Die Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner wird auf 30 Minuten begrenzt. Auf den Beginn der Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner wird in der Bekanntmachung der Tagesordnung hingewiesen.

(2) Im Rahmen dieser Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten der Stadt betreffen.

(3) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Frage stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen; dabei soll eine Fragezeit von insgesamt maximal drei Minuten je Person nicht überschritten werden.

(4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage stellende Person auf schriftliche oder elektronische Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Vor der Worterteilung an eine Einwohnerin oder einen Einwohner hat der Bürgermeister bzw. der/die Vorsitzende zu erfragen, ob Einverständnis mit der Aufnahme und Speicherung des Beitrages in Bild und Ton für Rats-TV nach § 6 Absatz 5 erklärt wird. Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, unterbleiben Übertragung und Auf-zeichnung des Beitrages.

§ 19
Wahlen

Wahlen erfolgen nach § 50 Abs. 2 - 5 GO NRW. § 15 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 dieser Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20
Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann

vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21
Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22
Ausschluss aus der Sitzung

(1) Der Bürgermeister kann ein Ratsmitglied, das dreimal "Zur Ordnung" gerufen worden ist, von der Sitzung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses ist die auf die Sitzung entfallende Entschädigung entzogen.

(2) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung, bei Anwendung von Tätlichkeiten oder sonstiger Gewalt kann der Bürgermeister ein Ratsmitglied von den Sitzungen bis zur Dauer der drei folgenden Sitzungstage ausschließen.

(3) Während der Ausschlussfrist darf der Ausgeschlossene auch an den Ausschußsitzungen nicht teilnehmen.

§ 23
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu, der frühestens nach Schluss der Sitzung erhoben werden kann.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24
Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen Die Schriftführung ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Beratungsgegenstände,
e) die gestellten Anträge,
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis.

(2) [gestrichen]

(3) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 25
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit von Fall zu Fall.

(3) Über Beschlüsse des Rates kann außerhalb der Ratssitzungen die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen des Bürgermeisters erfolgen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26
Sitzungen der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den Ausschüssen und den Beiräten finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt ist.

§ 27
Verfahren

(1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GO NRW).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; § 49 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Der Bürgermeister, die Erste Beigeordnete, die Stadtkämmerin und die Bereichsleitungen sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt, und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen werden dem Bürgermeister sowie den Rats- und Ausschussmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(6) Ratsmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Stellvertretende Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen ihres Ausschusses auch dann als Zuhörer teilnehmen, wenn sie nicht dem Rat angehören.

(7) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen.

§ 28
Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29
Grundregeln

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion bestellt ein Ratsmitglied zum/zur Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertretung, die dem Rat angehört. Die Fraktionen können darüber hinaus eine Person zur Geschäftsführung bestellen.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertretung und ggfs. der Geschäftsführung sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(4) Jede Fraktion entscheidet, ob und inwieweit sie sachkundige Bürger/-innen (§ 58 Abs. 3 GO NRW) und sachkundige Einwohner/-innen (§ 58 Abs. 4 GO NRW) an ihren Beratungen beteiligt. Bei der Beratung von Angelegenheiten, die im Rat oder den Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind sachkundige Bürger/-innen Einwohner/-innen auszuschließen, es sei denn, sie nehmen an der nichtöffentlichen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss als Ausschussmitglieder teil.

(5) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Fraktionen geben sich eine Geschäftsordnung.

(7) Erklärungen, die ein Fraktionsvorsitzender/eine Fraktionsvorsitzende, im Vertretungsfall die Vertretung, abgibt, gelten als solche der Fraktion, es sei denn, sie sind ausdrücklich als persönliche Erklärungen bezeichnet. Anträge der Fraktion an den Rat oder den Bürgermeister müssen von einer der in § 29 Abs. 2 genannten Personen unterzeichnet sein.

(8) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz), der Wechsel in der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(9) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 30
Interfraktionelles Gespräch

Der Bürgermeister kann jederzeit die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen oder andere Angelegenheiten der Stadt zu beraten.

IV. Datenschutz

§ 32
Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Daten und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 33

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei dem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich oder elektronisch Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Unterlagen dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34
Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.10.1999 außer Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft seit dem 15.12.2022]